



1.
1. V.
6.
2.
2. a
3. L
4.
5. a
6.
7. c

1777.

1. Von der Beeke, Johann Carl: Von der allgemeinen Brauchbarkeit mehrerer Theile der positiven Jurisprudenz. Nebst einer Anzeige
2. Drenky, Vincencius: De correali obligatione a quoque effectibus.
3. Eichrodt, Joannes Fredericus: De vi rei judicatae
4. Fein, Georgius: De herede suo sub conditione instituto.
5. Luetkens, Joannes Nicolaus: De actione pignoratitia contra Tertium non competente.
6. Sebricks, Georgius: De indole depositi notissimos Terminos suos egredientis.
7. Rumpff, Nicolaus: De jure deliberandi et beneficiis inventarii et utriusque differentia secundum jus commune et Leg. notissimam Hamburgensem.

8. Schmid, Gottlieb: Periculum nobis civitatis
imperii ratione religionis misitae

9. Seckow, Johann Henrich Christian, ord.: Zusammenhang
seiner Wintervorlesungen über das Territorial-Recht.
rechts der gesammten Reichslände.

1778

1. Anderson, Christianus Daniël: De jure, quod competit
primus locatori in subductionem occasione p. II
L. 9. art. 10. 3. Sed. Hamb

2. Baehmer, Georgius Lutoricus, ord. jur. Prodecano
honores Joanni Friderico Lischke, Gottlieb Schmid,
Georgio Fein, Christiano Daniëli Anderson rite collatos
indict. Praemissa observatione ad sententiam Motte-
skini in l. 10. §. de capite minutis.

3. Braheben, Joannes Henricus Christianus: De eo, quod jure
est circa fidam possessionem maxime p. II

rei vindicationem et hereditatis petitionem?

4. Eyke, Francus: De singularibus juris statutarii
Hamburgensis circa tutelam occasione p. 3. tit. 6.
Hof. Hamb.

5. Fedde, Henricus Fredericus: De tacitis hypothecis,
quae liberis in bonis parentum competunt

6. Hurlebusch, Augustus Ferdinandus: De exceptione
Senatus consulti Vellejani et anth: si qua mulier
in cambis jure Brunsvicensi cessante; ad
art. 2. Ord. camb. Brunsvicens.

7. Kneisen, Henricus Augustus: De foro contractus

8. Meister, Christianus Fredericus Georgius, Ord. jur. Prutenus:

honores in utroq. jure summo III candidatus
protestantissimus 1. Joani Nicolo Markheide. 2. Henrico

- Wilhelmus Schell, 3. Joanni Frederico Hornigshausen. 4.
Joanni Frederico Rieffel, 5. Ernesto Henrico Bartels. 6. Fran-
chimus Fredericus Schlüter. 7. Joanni Corde van der Beeke.
8. Petrus Josephus Neyron . . . rite collatas in d'ent. Prae-
missa et art. 137 Cod. Crim. Prot.: de caede affinis
aertibus punienda observatione.
9. Meister, Georgius Jacobus Fredericus: de evangelica
religionis qualitate voti curiati collegii comitum
Francicorum in comitiis imperii universalibus.
10. Neyron, Petrus Josephus: de obligatione successoris
ex foedere antecessoris ex natura rei et usu
moratorum populorum petita.
11. Niehaus, Antonius Christianus: de fidejussione minoris.
12. Puetter, Joannes Stephanus, Ord. Jus. Decanus: Joann.
Henr. Christiani Eralsben, Wilhelmus Ludovici Rodove,
Antonius Christianus Niehaus, Joannis Martini Abbe

... solennia inauguralia indicit, praenotata commentationis : De instauratione imp. Romani sub Carolo M. et Ottobus facta ejusque effectibus parte VIII : De veronca opinione, Germaniam ipsam esse Romanum imperium aut, si mavis, saltem partem Romani imperii ..

3. Puetter, Joannes Stephanus, Ord. juri vici Prodecanus :
Harre FridERICI Fester, Augusti FERDINANDI Hildebrandi,
Nurici Augusti Kneisen, Joannis Lybe ... solennia
inauguralia indicit, praenotata commentationis :
De instauratione imp. Romani sub Carolo M. et Otto.
notus facta ejusque effectibus parte IX : De veronca
opinione, imperatores nostros esse successores pristinum
Romae Constantinopolense Imperatorum.

4. Rosowé, Wilhelmus Ludovicus : De eo, quod justum
est circa conditionem in donationibus praesentant.

[Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]





R. g. I. num. 33.

Johann Carl von der Bede. D.

von

der allgemeineren Brauchbarkeit
mehrerer Theile
der positiven

Jurisprudenz.

nebst
einer Anzeige

seiner Sommervorlesungen

und

einem Plan vom Handlungs- Wechsels-
und See-Recht.



KÖNIGLICH
UNIVERSITÄT
ZU HALLE

Göttingen,

gedruckt, bey Johann Christian Dieterich.

1777.

Geheim Buch von der Reichs-
fürstlichen Bibliothek
in der Stadt
zu Jena

Zurückgekauft

KONFRIED
UNIVERS.
ZVITALLE

KONFRIED
UNIVERS.
ZVITALLE



Geheim Buch von der Reichs-
fürstlichen Bibliothek
in der Stadt
zu Jena





Wenn man die Jurisprudenz in Ansehung der allgemeiner Brauchbarkeit ihrer vorzüglichsten Theile, mit andern höheren Wissenschaften vergleicht: so wird sie dabey verlihren, weil sie in diesem Betracht zu sehr auf einzelne Länder eingeschränkt zu seyn scheint. Die Arbeit des größten Rechtsgelehrten in Deutschland verbreitet unter auswärtigen Völkern den praktischen Nutzen nicht, den die Arbeit seines Landsmanns des Mathematikers zur nehmlichen Zeit schaffen kann. Der Deutsche Theologe studirt nicht allein für sein Vaterland, er studirt für seine Glaubensgenossen in der ganzen Welt. Kann er die Sprache der Fremden: so braucht er nicht erst von neuem zu lernen, sondern er steigt gleich auf die Kanzel. — Der Deutsche Arzt, wenn er bey uns die gehörigen Kenntnisse und Erfahrungen erlangt hat, kann in allen Ländern der Welt sein Glück machen. Eben so der Philosoph, der Historiker und der Philologe. Mit dem Juristen ist es anders. So verschieden die Völker nur in Europa und

H

fo

so verschieden ihre Staatsverfassungen, oder auch einzelne Gesellschaften von Leuten unter ihnen sind; so verschieden sind auch ihre Rechte und also auch die Gegenstände ihrer Lehrer, ihrer Richter und Advokaten.

Woher diese Verschiedenheit entstehe, braucht wohl keiner tiefsinnigen Untersuchung? Die Natur der Sache zeigt es deutlich.

So wenig es sich wegen der angebohrnen Denkungsart, wegen der ursprünglichen Sitten eines Volks, wegen der Religion und seiner natürlichen Härte oder Biegsamkeit verlangen läßt, daß die Regierungsform, daß das Verhältniß der obersten Gewalt gegen Bürger, in einem Lande eben so seyn sollte, wie im andern: eben so wenig kann man verlangen, daß das Staatsrecht von Deutschland mit dem Englischen, Französischen oder Russischen übereinkommen sollte.

Dies, dünkt mich, ist sehr leicht einzusehen. Dieselbige Verwandtniß hat es aber auch mit dem Privatrecht eines Landes, ob es gleich da nicht so deutlich in die Augen fällt. Denn, möchte man denken, was thut die Verschiedenheit der Regierungsform dazu, daß nicht die Rechte und Verbindlichkeiten einzelner Bürger unter sich, in einem Staate eben so seyn können,

nen, wie im andern? Warum ist es einem Privatmann in Teutschland nicht eben so gut verboten, bey seinen Lebzeiten Verträge mit einem andern über seinen Nachlaß zu machen, als es ehemals dem Römer verboten war? — Kann man den Einfluß der Landesconstitutionen auf den Unterschied solcher Verordnungen nicht finden: so suche man ihn in dem Clima und im Charakter der zu vergleichenden Nationen. Und hat man im Gegentheil wieder andere Privatrechte zweyer Völker, wovon man den Grund ihres Widerspruchs nicht in diesen Stücken entdeckt: so wird er gewiß in der Abweichung ihrer Staatsverfassungen liegen.

So war, um mich des angeführten Beyspiels noch einmahl zu bedienen, die Römische Denkungsart, das Herz des Italieners und sein natürlicher Argwohn schuld daran, daß Erbverträgen die verbindliche Kraft durchgehends genommen, daß sie bey Strafe der Ungültigkeit verboten waren; ein Verbot, das zwar in der That mit der natürlichen Freyheit stritt, das aber dem Genius des Volks angemessen und für dasselbe eine süße Beruhigung war. Denn gewiß, wir würden diese Verordnungen nie in seinen Gesetzbüchern gefunden haben, wenn es der Römer nicht für eben so unvorsichtig, nicht für eben so gefährlich gehalten hätte, einem andern selbst seinem Freunde,

2 2

bey

hey noch guter Gesundheit, mit Gewisheit merz
 fen zu lassen, daß er ihn zum Erben machen
 werde, als ich es für unvorsichtig und gefährz
 lich halten würde, einem Fremden, der mir
 in einem finstern Walde begegnete und der übriz
 gens nicht nach den Regeln der neuen Physilog
 nomik gebildet wäre, das Geheimniß anzubers
 trauen, daß ich hundert Stück Louisd'or hey
 mir hätte.

Oder wenn ich sehe, daß nach dem Pri
 vatrechte des Teutschen hohen Abels, die Aus
 schließung der Töchter, selbst derjenigen, wel
 che nicht renunciirt haben, im Falle wenn Söh
 ne da sind, keinem Zweifel unterworfen ist;
 ein Grundsatz, der übrigens den Vorschriften
 des Kayser Justinians gerade zuwieder ist: so
 kann ich die Verschiedenheit beyder Rechte zwar
 nicht aus der Ungleichheit des Nationalcharak
 ters oder der Religion herleiten; allein das
 seh ich, daß Papinian, Cajus und Ulpian
 das Staatsystem Roms wohl kannten, aber un
 möglich eine Idee von so einem Stande, als un
 ser hoher Abel ist, haben konnten.

Will man nun eine solche Abweichung der
 Rechte unter den Europäischen Völkern, wor
 von ich hier nur zwey geringe Beyspiele gege
 ben habe, deren man aber bey andern Lehren
 genug finden wird, will man diese als einen
 Fehz

Fehler ansehen, der die Jurisprudenz selbst treffen soll: so muß man freylich gestehen, daß sie diese Unvollkommenheit hat.

Aber dem allen ohngeachtet giebt es mehrere Theile der Rechtsgelehrsamkeit, die auf unsern Akademien vorgetragen werden, welche nicht auf einzelne Länder allein eingeschränkt, welche vielmehr in den meisten Europäischen Staaten brauchbar sind und also allgemeinere genannt werden können.

Ich rede hier nur vom iure positivo. Denn das Naturrecht sey ich nicht anders, als eine Grundlage an, die so groß, wie unsre Erde ist und auf welche jedes Volk, nach seinem Geschmack in der Architektur besondere Häuser aufgeführt und jedes Haus mit mehreren Flügeln zu einer nähern Bestimmung versehen hat.

Selbst diejenigen Theile, von denen man es am wenigsten vermuthen sollte, sind es, welche ich nennen und von deren allgemeiner Brauchbarkeit ich etwas wenig in diesen Blättern anführen werde.

Indessen noch ein Wort vorher, damit ich nicht falsch verstanden werde. Es ist meine Meynung nicht, daß sich ihr praktischer Nutzen auf jede besondere Lehre ohne Ausnahme

erstrecke. Ich würde mir selber widersprechen und hier etwas behaupten, wovon ich eben die Gründe vom Gegentheile angeführt und was ich mit Exempeln erläutert habe. Ich spreche nur vom Ganzen und bekümmere mich nicht um die Abweichungen im Einzelnen, die das Eigenthümliche eines jeden Volks nothwendig gemacht hat.

Und nunmehr getraue ich mir, zuerst das Römische Privatrecht selber zu nennen. — Man durchlaufe nur flüchtig die vornehmsten Europäischen Staaten und bey der Erkundigung nach ihren Privatrechten, wird der Römische Jurist fast durchgehends seine Bekannte antreffen; zwar in einigen Ländern nicht mit dem Schmuck öffentlich prahlend, mit dem sie sich in den Gerichtshöfen und Akademien der übrigen, frey sehen lassen.

England erzeigt zwar diesem Rechte die Ehre nicht, welche es in Deutschland, in den Niederlanden, in der Schweiz und in Italien genießt; aber doch ist es in Engelland brauchbar und gewiß nicht verachtet. Ich will hier über einen Engländer selbst reden lassen. **William Blackstone Esq.** spricht in seiner zu Oxford gehaltenen Antrittsrede von Erlernung der Rechte, nach der Claprothyschen Uebersetzung

zung *) also: — — „Man trifft in dem nördlichen Theile unserer Insel, wo die einheimischen Geseze mit dem Römischen Rechte häufig verbunden sind, nicht leicht einen Mann von guter Erziehung an, welchem es an einer hinreichenden Kenntniß dieser Wissenschaft mangeln sollte, welche die Bewahrerin seiner natürlichen Befugniß und die Richtschnur seines bürgerlichen Wandels ausmacht.

„Ich bin weit davon entfernt die Kenntniß des Römischen Rechts zu verkleinern, vielmehr halte ich es, ohne mich an das Vorurtheil zu kehren, vor eine Sammlung von geschriebener Vernunft; niemand kann von der allgemeinen Vortreflichkeit seiner Vorschriften, von der Billigkeit seiner brauchbaren Entscheidungen, von dem Nutzen und Zierde mehr überzeugt seyn, welche dem angehenden Rechtsgelehrten, dem Gottesgelehrten, dem Staatsmann und dem praktischen Rechtsgelehrten durch selbiges zu Wege gebracht wird. Wir müssen nur unsere Verehrung nicht so weit treiben, daß wir unsern Alfred und Edward denen Schatten des Theodosius und Justinians aufopfern. Wir müssen das Edict des Prätors und das Rescript eines
 A 4 Kay

*) Der neueste Zustand der Rechtsgelehrsamkeit in England. Aus dem Englischen übersezt von Julius Cnaproth. Gdt. 1767. S. 15. u. f.

„Kaisers nicht unsern mit dem entferntesten
 „Alter geprägten Gewohnheiten, nicht denen
 „Verordnungen unsers Parlaments vorziehen;
 „dieses läßt sich so wenig thun, als wenig wir
 „die despotische Monarchie von Rom und Byz
 „zantium, vor deren Mittagslinie ihre Gesetze
 „gebildet waren, der freyen Britischen Regie
 „rungsform vorziehen können, welche fortzu
 „pflanzen die Absicht unserer Gesetze ist. u. s.
 „w.

Spanien, das seine nueva Recopilacion,
 seine Gesetze von Toro, seine Leyes de la Parti
 da und andere mehr hat, das also an einheimis
 schen Gesetzen nicht arm ist, erkennt doch, wie
 wir, nächst diesen das Römische Recht als ein
 Hülferecht.

Wo ist das Ansehen der Justinianischen
 Gesetzbücher größer, als in Portugal? Kes
 tras hat sie seinen Landsleuten in ihrer Mut
 tersprache geliefert. Zwar hat auch dieses Land
 seine königlichen Constitutionen, die, wie es
 billig ist, den fremden Rechten vorgehen; aber
 derjenige, der seine Sache mit einem Gesetz
 aus den Pandekten oder Coder vertheidigt, hat
 so lange eine rechtliche Vermuthung für sich,
 bis sein Gegentheil darthun kann, daß diese
 Entscheidung der Alten durch eine königliche
 Verordnung entkräftet sey.

Wer

Wer nur eine kleine Kenntniß von der Justizverfassung in Frankreich hat, wird es wissen, daß dieses Land in Ansehung der bürgerlichen Rechte in Pays de Droit écrit und Pays coutumiers eingetheilt zu werden pflegt. Zu ersteren rechnet man alle die Provinzen, welche sich unmittelbar nach dem Römischen Rechte richten, wie z. B. Guienne, Languedok, Provence, Dauphine und andre. Letztere aber haben ausserdem noch ihre eigene Stadt- und Landesrechte.

Bis in diese Gegenden von Europa bin ich mit meinem Saße noch glücklich genug durchgekommen, aber wie wird es mir in den Nordischen Reichen gehen? Hier fürchte ich mich laut von der Brauchbarkeit des Römischen Rechts zu sprechen. Es ist bekannt, mit welchen vollständigen Büchern einheimischer Rechte diese Staaten sich rühmen können; es ist bekannt, wie unhöflich man in ihren Gerichten gegen das fremde Recht ist. In Dänemark ist man sogar so weit gegangen, die Ausführung einer Römischen Verordnung in einer gerichtlichen Streitsache mit Geldstrafe zu belegen.

Wenn man es also auch von diesen Ländern zugeben muß, daß das Römische Recht bey ihnen nicht im besten Ansehen steht: so glaube ich doch nicht, daß dadurch der Saß von der

allgemeiner Brauchbarkeit desselben auf ein-
 mahl umgestossen wird. Denn ohne mich hier
 hinter die bekannte Regel zu stecken, daß die
 Benennung sich nach dem mehresten richte, will
 ich nur anführen, daß man auch in den Privat-
 rechten dieser Nationen vieles findet, das aus
 den Quellen der Römischen Gesetze geschöpft ist
 und wovon also der Theoretiker, wenn er im
 Rechtssystem dieser Alten bewandert ist, viel
 eher den Grund finden wird, als ein anderer,
 der in diesen Gegenden völlig ein Fremder ist.
 Nur muß man nicht mit Fleiß, oder von ohn-
 gefähr eben auf solche Lehren verfallen, in de-
 nen die vorhin angezognen Ursachen eine Dis-
 harmonie nothwendig gemacht haben. Ich glau-
 be auch nicht, daß es zu weit gegangen ist, wenn
 ich behaupten will, daß jene Völker so vollstän-
 dige Sammlungen einheimischer Rechte nicht
 haben würden, wenn ihre Gelehrten, denen
 diese Arbeit von ihren Regenten aufgetragen
 wurde, nicht einen Vorgänger aus dem sechsten
 Jahrhundert, den **Tribonian** gehabt und die
 von ihm zusammengetragenen Bücher vollkom-
 men gekannt hätten. So sehr bin ich indessen
 nicht von meiner Meynung eingenommen, daß
 ich das Römische Recht auch für die gewöhnli-
 chen Juristen dieser Länder unentbehrlich ma-
 chen wollte. Ich gebe gerne zu, daß diese, wenn
 sie doch in einem von beyden unerfahren seyn
 sollen, es lieber im Römischen, als in ihrem
 va

vaterländischen sind. Der gelehrte Jurist, der sich über das alltägliche erhebt, wird immer noch übrig bleiben und genug brauchbares darin antreffen.

Hey allem dem ist aber auch so viel gewiß, daß das Römische Recht, wenn es dieser Absicht entsprechen soll, so vorgestellt werden muß, als es seiner Natur nach ist. Ohne fremde Fibern geschmückt, in einem System, das aus seinen Quellen genommen ist.

Ich bin bey Anführung dieses Theils der Rechtsgelehrsamkeit etwas weitläufig gewesen. Mir deucht oft bemerkt zu haben, daß noch viele in der Meynung stehen, der praktische Nutzen des Römischen Rechts sey nur noch auf Deutschland eingeschränkt. Dieß sey also eine Entschuldigung für meine Weitläufigkeit.

Eben so viel und fast noch mehr läßt sich von der allgemeinen Brauchbarkeit des päpstlich canonischen Rechts sagen. — Es würde überflüssig seyn, hiebey einzelne Europäische Staaten ausserhalb Deutschland durchzugehen. Ich brauche nur die Ursache hiervon anzugeben und ein jeder wird es mir gerne glauben. Wer es weiß, (und wer sollte es nicht wissen?) daß einmahl vor dem achtzehnten Seculo ein andres war, wo ein aus dem Subdiaconus Hil-

des

Debrand gewordener Pabst Gregorius der siebente Könige nach Rom citiren ließ, Könige excommunicirte und sie zwingen konnte, unter niederträchtigen Begegnungen, unter sehr harten Bedingungen die Absolution vom Banne in eigner Person zu hohlen; dem wird es zu begreifen nicht schwer seyn, daß sich die Nachfolger eines solchen Heiligen mit leichterer Mühe die oberstrichterliche und gesetzgebende Gewalt in der ganzen Christlichen Kirche anmaassten und nicht allein geistliche Sachen, welches allenfalls noch einen Schein gehabt hätte, sondern auch weltliche Streitigkeiten nach Decretalbriefen entscheiden ließen. — Teutschland hat zwar die Ehre, die ewige Ehre gehabt, einen Mann zu erzeugen, der es sich unterstand, diese Decretalen öffentlich zu verbrennen, der es zeigte, daß man auch ohne Absolution vom Banne noch leben könnte und der ganze Reiche unter der Kette wegzog, womit sie von Rom aus eingeschlossen waren; allein dieser Mann hat nicht alle Exemplare verbrannt und das Ansehen der canonischen Rechte ist nicht blos in Teutschland, sondern fast in allen Europäischen Ländern geblieben. Wiewohl man es jezo, nach den vielen Einschränkungen, die es durch Verträge und Friedensschlüsse, sowohl bey catholischen, als protestantischen Völkern erlitten, möglich den Schatten nennen kann, den das grosse Licht, was in der Dunkelheit des mittlern Zeitalters

brant

brannte, auf unser Jahrhundert geworffen hat.

Wer wird es nicht gerne zugeben, daß das Longobardische Lehnrecht im Ganzen genommen, noch sehr viel brauchbares auch ausserhalb Teutschland habe? Freylich in einzelnen Stücken der Lehnrechte findet man viele Lehren, viele Unterscheidungen und besonders viele Kunstbenennungen, die einem jeden Volk einer jeden Provinz, oder gar einem jeden Lehnshoff eigenthümlich gehören, jedoch wie gesagt, in der Hauptsache die angenehmste Harmonie. Hiez bey bleibt es noch bemerkenswürdig, wie sich auch unter den übrigen Nationen das Ansehen der bekannten Lehnbücher eingeschlichen und fast in der selbigen Maasse, wie bey uns, erhalten hat. — Der berühmte Schottländer Thomas Craig von Riccarton drückt sich hierüber in seinem Lehnrecht von Engelland und Schottland, nachdem er vorher weitläufig von diesen Büchern gesprochen hatte, ohngefähr so aus: *) „Diese Bücher sind also authentisch, wie sie jezo in Gerichten und von Rechtsgelehrten genannt werden. Durch ihren Beyfall und Aufnahme fast bey allen Völkern, haben sie billig eine gesetzliche Kraft und rechtliches Ansehen erhalten. Keine Bücher aus dem

*) T. Craigii ius feudale Angliae et Scotiae. Edinburg. 1732. p. 37. in fine.

„dem ganzen Corpore iuris civilis oder canonici
 „ci werden durch die Commentarien so vieler
 „gelehrten Männer erläutert, als diese Lehns-
 „bücher. Und dieß würde nie geschehen seyn
 „(denn sonst hätten ja diese Gelehrten vergeb-
 „lich gearbeitet) wenn sie denselben kein gesetz-
 „liches Ansehen zugeschrieben hätten.“

Dieses Ansehen kann man ihnen zwar jezo
 bey uns und bey vielen andern nicht mehr freis-
 tig machen, aber ihrer Natur und ihrem Ur-
 sprunge nach gehörte es ihnen nicht. Und schwer-
 lich würden sie es jemals erlangt haben, wären
 sie nicht in jenen glücklichen oder unglücklichen
 Zeiten abgefaßt worden. Der größte Rechts-
 gelehrte unseres Jahrhunderts, wenn er zum
 Beispiel eine Sammlung von Teutschen Kauf-
 männsgewohnheiten und einiger dahin einschla-
 gender landesherrlichen Verordnungen machte,
 würde sich wohl nicht schmeicheln dürfen, daß
 einmahl nach seinem Tode die Paragraphen sei-
 nes Buchs, als Gesetze in Handlungssachen
 allegirt werden sollten. Aber ich glaube wohl,
 daß er Rechnung darauf machen könnte, wenn
 er, wie der unbekante Sammler der Lehnsge-
 wohnheiten, zwischen den Jahren 1158 und
 1168 geschrieben und wenn ein K. Friedrich I.
 sein Buch auf Universträten, um Vorlesungen
 darüber zu halten geschickt hätte. Auch er
 würde ohne Zweifel gefällige Glossenmacher ge-
 fun-

funden, und in der Folge der Zeit würde vielleicht ein anderer Hugolinus de Presbyteris seine Schrift dem Justinianischen Gesetzbuche unter eben dem Namen beygefügt haben, unter welchem er die Abhandlung von Lehnsgebräuchen anhängte. Und weil in damaligen Zeiten jedermann sich mehr nach Gewohnheiten, als nach schriftlich abgefaßten Gesetzen richtete: so würde das Ansehen dieser Sammlung allgemein und die Schrift selbst nach und nach als ein wirklicher Theil jenes Buches in Gerichten und auf Akademien gebraucht worden seyn.

Diese Theile der Jurisprudenz werden auf allen Teutschen Universitäten vorgetragen. Sie sind es also vorzüglich, welche auch dem Ausländer von Nutzen sind. Dasjenige, was in denselben ausschließend eigenthümlich für Teutsche ist, wird zwar dem Fremden nicht so interessant, aber doch gewiß seiner Aufmerksamkeit nicht unwürdig seyn. Man betrachte es nur aus dem einzigen Gesichtspuncte, daß er dadurch mit der größten Bequemlichkeit in den Stand gesetzt wird, Vergleichen seiner vaterländischen Rechte mit den unsrigen machen zu können: so wird sich schon hinlänglich die irrige (aber sehr gewöhnliche) Meynung derselben widerlegen lassen, welche diese letzteren Theile der Rechtsgelehrsamkeit, so wie sie bey uns gelehrt werden, für einen Auswärtigen gerade weg
uns

unnütz zu nennen belieben. Ueber den Vortheil selbst, der aus solchen Vergleichen der Rechte mehrerer Nationen erwächst, will ich mich jezo nicht weitläufiger auslassen; es haben auch überdem einige der größten Rechtsgelehrten, sowohl bey uns, als vorzüglich auch unter den Engländern hin und wieder Gelegenheit genommen, denselben in ihren Schriften anzurühmen.

Uusser den bisher angeführten Rechten, giebt es aber noch mehrere, welche hier einen Platz verdienen. Ich rechne hieher einige Rechte besonderer Stände und Geschäfte wie z. B. das Kriegsrecht, Handlungs- Wechself- und See-Recht, die man zwar oft einzelne Theile des Deutschen Privatrechts zu nennen pflegt, was sie auch in gewissem Verachte wohl seyn können, denen aber, wegen der bemerkenswürdigen Uebereinstimmung der Rechte anderer Völker, welche sich hier fast allenthalben zeigt, und also wegen der ausgedehnten Brauchbarkeit, billig der Name der allgemeineren gebührt.

Um endlich zur Anzeige meiner Vorlesungen zu kommen, so werde ich diesen Sommer I) das ungemischte Römische Recht nach dem Handbuche des Professor Hofackers, in einem System, das unter den bisher bekannt gewordenen, meiner Meynung nach,

nach, das beste ist, des Morgens von
7 — 8;

2) das Handlungs- Wechsel- und See-
Recht von 4 — 5 vortragen.

Von dem ersteren finde ich nicht nöthig, hier
ein mehreres zu sagen. Diesenigen Herrn, wel-
che mich mit ihrer Gegenwart zu beehren ge-
henken, bitte ich nur, vorläufig des Hr. ge-
heimen Justizrath Pürrers juristische Encyc-
clopädie von S. 75 bis 86 nachzulesen und
hernach das Hofacker'sche Compendium selbst
durchzublättern; so werden sie sich von dem,
was sie zu erwarten haben, leicht einen Begriff
machen können.

In dem andern Collegio habe ich, was mei-
nes Wissens bisher noch nicht geschehen ist, drey
Rechte mit einander verbunden, welche doch
ihrer Natur nach schon in dem besten Zusammen-
hange stehen und auf diese Art ein gewisses Gan-
ze ausmachen. Ein Lesebuch, in welchem diese
Rechte bey einander abgehandelt wären, ist mir
bis jetzt nicht bekannt; ich würde es sonst gerne,
wegen des Vortheils, der sowohl für den Zu-
hörer, als den Docenten dabey ist, gewählt
haben, wenn es auch nicht gänzlich mit meiner
mir vorgesezten Ordnung übereingekommen
wäre. Selbst eins zu entwerfen, hat die
Zeit noch nicht erlauben wollen. Ich habe da-
her, um diesem Mangel einiger Maassen abzu-
helfen

helfen, einen systematischen Plan von den Hauptsachen entworfen und denselben hieran drucken lassen. — Beym Vortrage einzelner Lehren werde ich jedesmahl so viel von der Handlungs- wissenschaft voraus schicken, als einem Juristen zu wissen nöthig ist. In vielen Fällen ist auch die Auseinandersetzung solcher Grundsätze selbst schon hinlänglich, um, was darin rechtens ist, beurtheilen zu können. — Weil auch Kaufleute in ihren Geschäften mit Auswärtigen beständig in Verbindung stehen: so würde meine Arbeit mir von halben Nutzen seyn, wenn ich mich blos auf Deutschland einschränken und nicht da, wo ich Abweichung in den Rechten und Gewohnheiten anderer Länder finden kann, selbige anführen wollte.

Es ist, glaube ich, endlich überflüssig, Unverdroffenheit und Fleiß noch besonders zu versprechen, da ich es für Schuldigkeit und Pflicht halte, in allem, was Nutzen schaffen kann, so viel zu leisten, als in meinen Kräften steht.

Ver-

Verfuch
eines
systematischen Plans
vom
Handlungs- Wechsel- und
See- Recht.

8 2

1712

1712

Handwritten title in Gothic script, likely a book title.

Handwritten text in Gothic script, possibly a subtitle or author information.

1712

1712



I. Allgemeiner Theil, oder Einleitung zum Handlungswechsel und See-Recht.

A. Vorläufige Grundsätze. — Handlung und die mit ihr verbundenen Geschäfte zu Lande und zur See, sind, im ganzen genommen der Gegenstand dieser Rechte. Man kann also füglich

1. von der Handlung überhaupt reden, ihren Ursprung, ihre Ausdehnung in verschiedene Zweige, ihre Einschränkung auf einzelne Personen zeigen. Man kann

2. eine kurze Geschichte der Handlung zu Wasser und zu Lande hier vorausschicken und dieselbe

a. in die alte

b. mittlere und

c. neue eintheilen.

B. Von den Quellen und Hülfsmitteln dieser Rechte.

II. Besonderer Theil und zwar

Handlungs = Recht.

in so ferne es sich vom Wechsel und See-
Recht absondern läßt.

A. Von den Erfordernissen der Handlung.

1. Vom Preise oder Werthe.

2. Vom Gelde überhaupt. Besonders von
den Münzen und ihrem Verhältniß ge-
gen einander. Vom Pari, Ugio u. s. w.

3. Vom Maaf, Gewicht und Nummer.

4. Von Bezahlung Credit und Interessen.

B. Von der Handlung an und für sich.

AA. In Ansehung ihres Gegenstandes

a. Waaren-Handlung.

1. Lausch-Handel. Nur noch vorzüg-
lich beym Bücher-Handel gewöhnlich.

2. Kaufhandel.

a. Vom Ein- und Verkaufen der Waar-
ren.

a. Vom privat Ein- und Verkauf.

1. Allgemein gewöhnlichen.

2. Weniger gewöhnlichen, als
auf Lieferung

auf Speculation

vermittelst Prämien.

b. Vom öffentlichen, oder von Aus-
tionen.β. Vom Verschenden Ein- und Auspa-
cken der Waaren, und den Waaren-
Abgaben

b. Wechsel-Handlung

1. Geld-Wechsel.

2. Im vorzüglichen Verstande, Handel
mit Wechselbriefen. Dieses macht den
Gegenstand des Wechsel-Rechts aus.
Also davon im andern Abschnitte be-
sonders.BB. In Ansehung des Eigenthums der Waa-
ren.

a. Eigne Handlung

I. Einer Person allein, oder

2. mehreren gemeinschaftlich. **Gesellschafts-Handlung.**

a. Von privat Handlungsgesellschaften.

a. Von den allgemein bekannten G.

b. Von Gesellschaften en commendite.

c. Von den stillen oder unbekanntem G.

β. Von öffentlichen Handlungspagnien.

a. Detroyrte. z. B. Ost- und Westindische. u. a. wobey auch vom Actienhandel zu reden ist.

b. Nicht privilegirte. als z. B. Grönlands-Fahrer Bergen-Fahrer u. a. m.

b. Handlung für andre.

I. Ueberhaupt mit Ein- und Verkaufsen

a. für auswärtige Freunde. **Comissions-Handlung.**

β.

ß. für Einwohner des nehmlichen Orts.
Mäkler-Geschäfte.

2. Bloss mit Empfangen und Versenden
der Güter, gegen Provision. Spe-
ditions-Geschäfte.

CC. In Aufsehung der Quantität des Eins
und Verkaufs

a. Handlung en gros

b. Kram-Handel

c. Hausiren

d. Handwerks-Kram.

C. Von den zur Handlung fähigen und den
dazu erforderlichen Personen.

1. Von denen, welche zu handeln berechti-
get sind.

a. Ueberhaupt.

b. Von Frauenpersonen welche Hand-
lung treiben wollen.

2. Von denen, die zur Handlung (im en-
geren Verstande genommen) nothwendig er-
fordert werden.

a. Haupt-Person. Handelsherr oder
Principal.

B 5

Nea

- b. Neben Personen.
- a. Vornehmere:
 Lehrlinge
 Handelsdiener.
- b. Geringere:
 Markthelfer u. d. gl.
- D. Von den Hülfsmitteln zur Treibung der
 Handlung.
- I. Zu Lande.
- a. Allgemeine
- a. Öffentliche Banken
- b. Börsen
- c. Stapel und Niederlagsstädte
- d. Messen und Jahrmärkte
- e. Fuhrwerk und Postwesen.
- b. Jedem Kaufmann eigenthümlich nöthige.
- a. Handelsbücher
- b. Gewölbe oder Läden, Comptoir
 u. d. gl.

2. Zu Wasser.

Schiffart. Diese macht den Uebergang zu den Geschäften zur See, von welchen das See-Recht besonders handelt. Daher kommt dieß in den dritten Abschnitt.

E. Vom Gerichtsstande der Kaufleute und der Art, ihre Rechte zu verfolgen.

1. Außergerichtlich. Vermöge des Compromisses und der Entscheidung guter Männer. — Bey dieser Gelegenheit muß auch von den **Pareres** der Kaufleute gesprochen werden.
2. Vor Gerichte. Bey Commerzien-Consulats oder Handelsgerichten.
 - a. Von der Beschaffenheit und Jurisdiction solcher Gerichte.
 - b. Von der Form des Processus.
 - a. Ueberhaupt.
 1. Von der Klage
 2. Von der Citation
 3. Von Exceptionen, Litis denunciationen. u. a.
 4. Von der Antwort und Einlassung auf die Klage u. a.

5. Von der Führung des Beweises.
 — — Hier muß, auffer den übrigen Beweis-Mitteln, der Bücher und der Briefe ausführlich gedacht werden.

6. Vom Gegenbeweis und Edition der Urkunden, die einer bey seinem Gegentheile sucht.

7. Vom Urtheile.

8. Von Appellationen.

9. Von der Execution.

β. Insbesondere bey Fallimenten, oder Concurs-Sachen.

II.

Wechsel Recht.

I. Allgemeiner Theil.

Einleitung. — Ohne Wechselbriefe wären keine Wechsel-Geschäfte seyn und ohne diese kein Wechsel-Recht. Also

A. Vom Ursprunge der Wechselbriefe und der Wechsel-Handlung.

B. Ihre fernere Geschichte.

C.

C. Quellen und Hülfsmittel dieses Theils
der Jurisprudenz.

II. Besonderer Theil.

A. Von den Wechseln überhaupt.

- a. Bestimmung
- b. Wesentliche Stücke
- c. Allgemeine Eintheilung derselben.

B. Von den verschiedenen Arten der Wechsel
und den daraus entstehenden Rechten und
Verbindlichkeiten.

a. Von eignen Wechseln.

b. Von gezogenen oder traſſirten Wech-
seln.

1. Bestimmung und Eintheilung u. s.

w.

2. Hiebey vorkommende Verbindlich-
keiten. In Absicht

aa. des Herrn des Wechsels oder des
Remittenten

bb. des Ausgebers des W. oder des
Traſſanten

cc. des Brief-Inhabers oder des Pro-
ſentanten

dd.

dd. des Bezognen, der gewöhnlich der
Acceptant ist. Wobey

a. Von der Annahme der Wechsels-
briefe durch den Bezognen selbst.

1. Allgemeine Grundsätze hievon

2. Von der Bezahlung der accep-
tirten Briefe

a. Von der Bezahlungszeit

b. Von den Arten der Zahlung

c. Von Beendigung dieses Ge-
schäfts

3. Vom Wechsel = Protest.

β. Von der Acceptation zur Ehre
des Wechsel = Ausgebers

3. Von Beendigung des Geschäfts in
gezognen Wechseln.

aa. Verjährung

bb. Verlust.

c. Von indossirten Wechseln.

1. Ueberhaupt.

aa. Bestimmung. Wesentliche Stü-
cke derselben.

bb.

bb. Personen, an welche indossirt werden kann.

cc. Hieraus fließende Verbindlichkeiten, in Ansehung

a. des Indossatarii

b. des Indossanten

c. des Indossaten

dd. Von Annahme und Protestation bey indossirten Wechsln.

2. Besonders vom Indossement in blanco.

C. Von den Personen, welche sich wechselsmäßig verbinden können.

a. Ueberhaupt.

b. Besonders.

1. Nach Verschiedenheit des Standes.

2. Nach der Befugniß das Ihrige zu verwalten.

aa. Von Kindern die unter Elterlicher Gewalt stehen.

bb. Von denen, welche davon befreyt sind; besonders nach dem Tode der Eltern.

a.

a. Von Minderjährigen

b. Von Volljährigen

1. im ganzen genommen,

2. vorzüglich

aa. Vom weiblichen Geschlecht.

bb. Von Personen, denen die Administration ihres Vermögens benommen ist,

1. wegen Mangel des Verstandes

2. wegen Verschwendung.

3. Nach dem Unterschied der Religion. Wenn Juden sich wechselmäßig verbinden.

D. Vom Gerichtsstande in Wechsel-Sachen und dem Wechsel-Proceß.

a. Vom Gerichtsstande.

1. Bey Kaufmännischen Wechselln

2. Bey andern.

b. Vom Wechsel-Proceß.

1. Von der Klage

2. Von der Citation

3. Vom gerichtlichen Verfahren in erster Instanz.

aa. Wenn der Schuldner ungehorsamlich ausbleibt.

bb. Wenn er erscheint.

4. Vom Urtheil.

aa. Arten desselben.

bb. Publikation.

5. Von der Execution.

aa. Wenn die Vermögens- & Umstände des Schuldners unverdächtig sind.

bb. Wenn sie verdächtig werden.

cc. Wenn ein Concurſus entsteht.

6. Von den Rechtsmitteln wieder ein gesprochenes Urtheil.

E. Von den Verbrechen heym Wechsel- & Geschäfte und deren Bestrafung. Hauptsächlich

a. Von Verfälschung der Briefe.

b. Vom Wucher.

III. In demselben

See-Recht.

I. Allgemeiner Theil.

a. Bestimmung dieses Rechts und dessen Nutzen.

b. Quellen und Hilfsmittel.

c. Eintheilung desselben.

II. Besonderer Theil.

Privat-See-Recht.

AA. Von Schiffen und Fahrzeugen.

1. Ueberhaupt.

2. Besonders von Rauffahrden = Schiffen und deren Ladung.

BB. Von den bey Schiffen vorkommenden
Personen.

1. Von den Rhedern.
 2. Vom Schiffer.
 3. Vom Hochbootsmann und Steuer-
mann.
 4. Von den Lotsen, vom Schimmann,
Constabel und Buddelier.
 5. Von den Matrosen.
 6. Vom Schiffs-Prediger oder Domine,
vom Schiffs-Schreiber, vom Ober- und
Untermeister und dem Barbier.
 7. Vom Super-Cargo und den Passagie-
ren.
 8. Von den übrigen Personen im Schiffe.
- CC. Von See-Briefen und Contracten.
1. Von den Contracten selbst.



- a. Von Schiffs = Rhedereyen. Wähl- und
Biel = Briefen.
- b. Vom Vermiethen der Schiffe, oder
von Befrachtungen.
- aa. Von den Arten der Befrachtung und
der Zerthe = Parthie.
- bb. Von den Verbindlichkeiten, so aus
diesem Vertrage entspringen
1. des Vermiethers
 2. des Befrachters.
- c. Von Ammiralschaften.
- d. Von Affecuranzan.
- aa. Ueberhaupt von diesem Vertrage
und von Policen.
- bb. Insbesondere von den daraus her
fließenden Rechten und Verbindlich
keiten

I. des Versicherers

2. des Versicherten.

e. Von Verpfändung der Schiffe

f. Von Robbereyen oder dem Großavanztur-Vertrage.

g. Vom See-Wechsel.

h. Vom Verkaufen der Schiffe.

2. Von den Personen durch welche diese Verträge geschlossen werden.

DD. Von Rechten und Verbindlichkeiten, welche unmittelbar aus der Verordnung der See-Gesetze entspringen.

I. Von Havareyen.

a. Ueberhaupt.

b. Besonders.

aa. Ihre Eintheilung in

a. ordinaire oder kleine

b. grosse Havarey. Havarie grosse.

c. Particulaire oder besondere.

bb. Regulirung derselben. Von Dis-
pachen.

2. Vom stillschweigenden Pfand- Rechte
an Schiffen.

3. Vom Näher- Recht bey Verkaufungen

4. Vom Hernehmen der Schiffe.

EE. Vom Gerichts- Stande in See- Sachen
und dem Proceß.

I. Vom Gerichtsstande der Seefahrenden.

a. Im Schiffe selbst.

b. Aufferhalb desselben.

aa. Vor selbst erwählten Schiedesmän-
nern.

a. Allgemeinen, als : Admiraltäts-
Gerichte, Consular- Gerichte u. a.

b.

GG. Zu besondern See-Geschäften verordneten, als Assurance-Cammer zu Coppenhagen, Assurance-Rätt zu Stockholm u. d. gl.

2. Von der Form des Processus.

FF. Von Verbrechen und Strafen der Seefahrenden.

1. Von Verbrechen gegen Privat-Personen.

2. Von V. gegen den Staat.

B.

Vom Rechte des Staats in See Sachen

AA. Vom Rechte der Häfen und Gestade.

1. Vorläufige Abhandlung von Häfen und Ufern, ihrem Gebiete und den dabey erforderlichen Personen als: Hafenmeister Küstenbewahrem u. a.

C 4

2.

2. Von den Rechten derselben, vorzüglich vom Strand-Recht.

BB. Von Zöllen und andern Gebühren.

CC. Von dem Rechte, Krieges-Schiffe auszurüsten. Wobey auch noch

1. Von den verschiednen Arten der Krieges-Schiffe und ihrer Ladung;

2. Von den hiebey vorkommenden Personen zu reden.

C.

Von den See-Rechten der Völker gegen einander.

AA. Ueberhaupt von Beherrschung der See und der Schiffarth.

BB. Besonders von den Rechten und Verbindlichkeiten der Völker gegen einander.

I. In Friedenszeiten.

a. Von der Freyheit Handlung zur See zu treiben.

b. Von der Freyheit Schiffe in fremden Land

Landen bauen und ausreuben zu lassen.

c. Vom Vorrechte gewisser Flaggen, Seegeldstreichen und Begräbnissen.

d. Von den Pflichten freundschaftlicher Schiffe, die sich auf der See begegnen.

2. In Kriegszeiten.

a. Bey Völkern, die selbst mit andern in Krieg verwickelt sind.

aa. Von verschiednen Arten des Kriegs und der Feinde.

bb. Von Repressalien.

cc. Von Flotten und Kapern.

dd. Von See-Räubern.

b. Bey Völkern die neutral sind.

aa. Von der Neutralität überhaupt.

bb. Besonders von den Pflichten

1. Der Neutralen gegen Kriegende.

2. Der Kriegenden gegen Neutrale.

ULB Halle

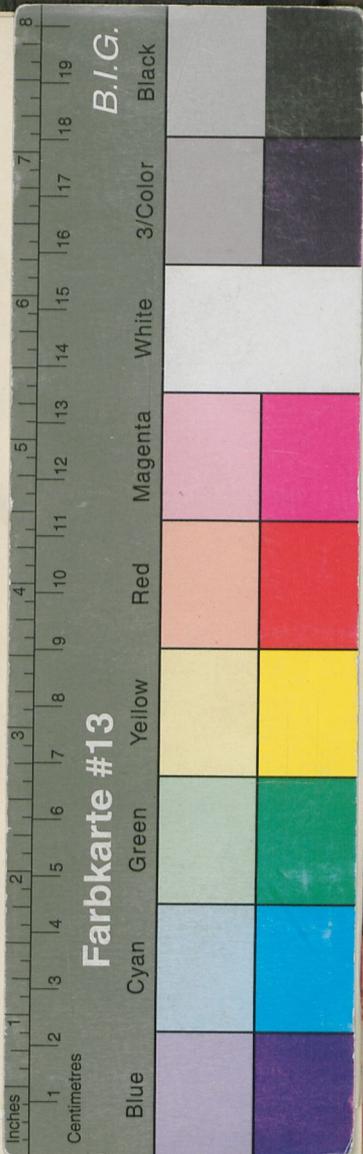
3

004 588 452



f
nur 1 Stück





Reg. num. 55.
1777
Johann Carl von der Becke, D.
von
der allgemeineren Brauchbarkeit
mehrerer Theile
der positiven

Jurisprudenz.

J. 4.
Nest
einer Anzeige
seiner Sommervorlesungen
und
einem Plan vom Handlungs- Wechsel-
und See = Recht.



KONERIED
UNIVERS.
ZVHALIE

Göttingen,
gedruckt, bey Johann Christian Dieterich.
1777.